



Betroffenauskunft gemäß Art. 12-14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
§ 50 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) und § 10 Bundesmeldegesetz (BMG)
für meldepflichtige Personen bzgl. der Erhebung und Verarbeitung von Melde- sowie
Pass- und Ausweisdaten

Vorbemerkung

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs. 1 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nr. 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Abs. 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nr. 1 BMG). Die Meldebehörde darf die erhobenen Daten nur für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke verarbeiten und nutzen, wobei durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass diese Daten nur für diese Zwecke verarbeitet und genutzt werden (§ 5 BMG).

Die Personalausweis- bzw. Passbehörden führen Personalausweis- bzw. Passregister. Diese Register dienen der Durchführung des Personalausweisgesetzes (PAuswG) und des Passgesetzes (PassG), insbesondere der Ausstellung der Ausweise bzw. Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit und der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis bzw. den Pass besitzt oder für die er ausgestellt ist (§ 23 PAuswG u. § 21 PassG).

Inhaltsübersicht

1. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten.....	2
2. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten	2
3. Verarbeitete Daten und Datenübermittlungen der Meldebehörde sowie der Ausweis- und Passbehörde.....	3
3.1 Gespeicherte Daten im Melderegister (§ 3 Abs. 1 BMG)	3
3.2 Gespeicherte Daten im Pass- und Ausweisregister (§ 21 PassG u. § 23 PAuswG).....	5
3.3 Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen	5
3.4 Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV).....	5
3.5 Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV)	6
3.6 Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz – BevStatG).....	8
3.7 Bundesmeldegesetz (BMG).....	9
3.8 Aufenthaltsverordnung (AufenthV).....	11
3.9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)	12
3.10 Waffengesetz (WaffG)	12
3.11 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG)	12
3.12 Personalausweisgesetz (PAuswG) und Passgesetz (PassG).....	12
3.13 Datenübermittlung nach Landesrecht	13
4. Dauer der Speicherung	14
5. Betroffenenrechte	15
6. Verantwortlichkeiten für die Datenverarbeitung	15
7. Datenschutzbeauftragter der Stadt Sarstedt	16
8. Beschwerderecht	16



1. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörde hat nach § 2 Abs. 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Abs. 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36 und 43 BMG, 1. und 2. Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund von Bestimmungen durch Bundes- oder Landesrecht, in denen die jeweiligen zugrundeliegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

2. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.
- d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- e) Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
- f) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.



3. Verarbeitete Daten und Datenübermittlungen der Meldebehörde sowie der Ausweis- und Passbehörde

3.1 Gespeicherte Daten im Melderegister (§ 3 Abs. 1 BMG)

- Familienname,
- frühere Namen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad,
- Ordens- und Künstlernamen,
- Tag und Ort der Geburt, bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- Geschlecht,
- gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag, Auskunftssperren nach § 51 BMG u. bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG),
- derzeitige Staatsangehörigkeiten,
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug ins Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
- Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, sowie bei Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
- Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Geburtsname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag, Auskunftssperren nach § 51 BMG u. bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG),
- minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag, Auskunftssperren nach § 51 BMG u. bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG),
- Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des gültigen Personalausweises/Passes, sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises,
- Auskunfts- und Übermittlungssperren,
- die Seriennummer des Ankunfts nachweises nach § 63a Abs. 1 Nummer 10 des Asylgesetzes (AsylG) mit Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer,
- Sterbetag und -ort, bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Über die vorgenannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise (§ 3 Abs. 2 BMG):

Für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person

- von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
- als im Ausland lebender Deutscher einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erhält; ebenfalls ist nach Mitteilung der betroffenen Person ihre derzeitige Anschrift im Ausland zu speichern.



Für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Abs. 2 S. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

- die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts,
- den Familienstand,
- das Datum der Begründung oder der Auflösung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft sowie
- die Identifikationsnummern oder die vorläufigen Bearbeitungsmerkmale des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben.

Für Zwecke nach § 139b Abs. 2 der Abgabeordnung (AO) die Identifikationsnummer nach § 139b AO und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Abs. 6 S. 2 der AO.

Für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Abs. 7, § 6a Abs. 1 oder § 6a Abs. 2 PAuswG getroffen worden ist.

Für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erworben wurde und nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.

Für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) bezeichneten Gebieten stammen.

Für das waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist.

Für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) erteilt worden ist sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung.

Zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

Für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Abs. 1 S. 3 BMG und § 50 Abs. 4 BMG den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers.

Im Spannungs- und Verteidigungsfall für die Wehreffassung die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.

Für die Erstellung von Wahlbenachrichtigungen zusätzlich Art der Wahl, Wahlgebiet (Wahlbezirk, Wahllokal, Wahlkreis, Nummer im Wählerverzeichnis) und verfahrensbedingte Hinweise für die Wahlbenachrichtigungen.

Verfahrensbedingte Hinweise.



3.2 Gespeicherte Daten im Pass- und Ausweisregister (§ 21 PassG u. § 23 PAuswG)

- Familienname und ggf. Geburtsname,
- Vornamen,
- Ordensname, Künstlername,
- Doktorgrad,
- Lichtbild,
- Unterschrift,
- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht,
- Größe,
- Farbe der Augen,
- Anschrift,
- Staatsangehörigkeit,
- Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
- Seriennummern,
- Sperrkennwort und Sperrsumme,
- letzter Tag der Gültigkeitsdauer/Gültigkeitsdatum,
- ausstellende Behörde,
- Vermerke über Anordnungen nach § 6 Abs. 7 PAuswG und Maßnahmen nach § 6a Abs. 1 bis 3 PAuswG bzw. §§ 7, 8 und 10 PassG,
- Angaben zu Erklärungspflichten nach § 29 StAG,
- Tatsache, dass Funktion des Ausweises zur eID ausgeschaltet wurde oder der Ausweis in die Sperrliste eingetragen ist,
- Nachweis über erteilte Ermächtigungen nach § 8 Abs. 4 S. 2 PAuswG bzw. § 19 Abs. 4 S. 2 PassG,
- verfahrensbedingte Hinweise.

3.3 Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen

Nach den Vorgaben der Art. 12 bis 14 DSGVO und § 10 BMG haben Sie unter anderem auch das Recht von der Melde-, Pass- und Ausweisbehörde zu erfahren, welche Datenempfänger regelmäßig oder aufgrund von Anfragen Ihre Daten erhalten, um welche Art von Daten es sich hierbei gehandelt hat, und zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage sowohl die Speicherung als auch mögliche regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen. Nachstehend sind die Empfänger aufgeführt, denen nach Bundesrecht (u. a. Datenübermittlungsverordnungen des Bundes, Bundesmeldegesetz, Aufenthaltsverordnung, Krebsregistergesetz, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, Waffengesetz, Sprengstoffverordnung, Personalausweisgesetz, Passgesetz) oder Landesrecht anlass- oder fallbezogen Personendaten übermittelt werden. Außerdem sind, soweit erforderlich, jeweils die Arten der möglichen übermittelten Daten aufgezählt.

3.4 Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV)

§ 4 der 1. BMeldDÜV – Automatisiertes Abrufverfahren zur Anmeldung

Folgende Daten werden im Rückmeldeprozess von Meldebehörde der neuen Wohnung an die Meldebehörde der bisherigen Wohnung übermittelt: Familienname, Geburtsname; Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder



Hauptwohnung, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat, zum Ehegatten oder Lebenspartner: Familienname, Vornamen, Geburtsname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb der Zuständigkeit der Meldebehörde, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG, zu minderjährigen Kindern: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift im Inland, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers, Auskunfts- und Übermittlungssperren. Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 BMG hat die Zuzugsmeldebehörde folgende Daten für den vorausgefüllten Meldeschein aufzunehmen und der Wegzugsmeldebehörde zu übermitteln: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift bei der Wegzugsmeldebehörde.

§ 7 der 1. BMeldDÜV – Auswertung der Rückmeldung und Fortschreibung

Die Auswertung der Rückmeldung erfolgt bei Anmeldung einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung durch die Wegzugsmeldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, bei Anmeldung einer Nebenwohnung durch die Meldebehörde der Hauptwohnung oder bei erneutem Zuzug aus dem Ausland durch die letzte Inlandsmeldebehörde. Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der zugezogenen Person, so unterrichtet die Wegzugsmeldebehörde die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung darüber, ob Tatsachen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstabe d, Nr. 3 bis 5, 7, 8 und 11 BMG vorliegen. Sie übermittelt der Zuzugsmeldebehörde auch das Sperrkennwort und die Sperrsumme des Personalausweises nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG. Ist die neue Wohnung die Nebenwohnung der zugezogenen Person, so unterrichtet die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung darüber, ob Tatsachen nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BMG vorliegen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8 BMG hat die Wegzugsmeldebehörde der Zuzugsmeldebehörde auch die Hinweise zu übermitteln, die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlich sind, soweit die Hinweise im Melderegister gespeichert sind.

3.5 Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV)

§ 4 der 2. BMeldDÜV i.V.m. § 58c Soldatengesetz (SG) – Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Jährlich bis zum 31. März werden folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden übermittelt: Familienname, Vornamen, derzeitige Anschrift. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen hat.

§ 6 der 2. BMeldDÜV i.V.m. § 150 Abs. 1, § 196 Abs. 2 und 2a des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) – Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

Nach Speicherung einer Geburt, einer erstmaligen Erfassung einer Person aus sonstigen Gründen, einer Namensänderung, einer Änderung der Anschrift, des Geschlechts, des Doktorgrades, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, einer Eheschließung, einer Begründung einer



Lebenspartnerschaft oder im Sterbefall werden unverzüglich folgende Daten übermittelt: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, -ort, -land, Geschlecht, derzeitige Anschrift (bei Umzug auch die vorherige Anschrift), Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Sterbedatum. Die Meldebehörden übermitteln zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung neben der Mitteilung der Geburt des Kindes eine Mitteilung über die Mutter mit den entsprechenden Daten (wie vorstehend) sowie bei Mehrlingsgeburten die Anzahl der geborenen Kinder, sonst die Zahl 1 (Geburtsmitteilung). Im Sterbefall übermitteln die Meldebehörden der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zusätzlich zu den vorstehenden Daten vom Ehegatten bzw. Lebenspartner: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, derzeitige Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung (Rentenversicherungsmitteilung).

§ 7 der 2. BMeldDÜV i.V.m. § 20a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) – Datenübermittlung an das Bundeszentralregister

Die Meldebehörden übermitteln nach einer Namensänderung oder Änderung des Geburtsdatums dem Bundeszentralregister: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, -ort, -land, derzeitige Anschrift, Datum und Bezeichnung und Aktenzeichen der Behörde, die eine Namensänderung verfügt hat. Im Falle einer Änderung des Geburtsdatums ist das bisherige Geburtsdatum ebenfalls zu übermitteln (Zentralregistermitteilung).

§ 8 der 2. BMeldDÜV i.V.m. § 64 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt

Die Meldebehörden übermitteln nach einer Änderung des Geburtsnamens oder des Vornamens einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, -ort, -land, Geschlecht, Datum und Bezeichnung und Aktenzeichen der Behörde, die eine Namensänderung verfügt hat. Im Falle einer Änderung des Geburtsnamens ist der bisherige Geburtsname ebenfalls zu übermitteln (KBA-Registermitteilung).

§ 9 der 2. BMeldDÜV i.V.m. § 139b Abgabenordnung (AO) u. § 39e Einkommensteuergesetz (EStG) – Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern

Die Meldebehörden übermitteln dem Bundeszentralamt für Steuern nach Speicherung einer Geburt oder eines Sterbefalles, nach einer erstmaligen Erfassung einer Person aus sonstigen Gründen oder nach Speicherung einer Namensänderung, einer Änderung der Anschrift, des Geschlechts, des Doktorgrades, des Geburtstages oder Geburtsortes folgende Daten: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, -ort, -land, Geschlecht, derzeitige Anschrift, Ein- und Auszugsdatum, Auskunftssperren nach § 51 BMG, Sterbedatum, Steuer-Identifikationsnummer bzw. Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal nach § 139b AO (BZSt-Mitteilung). Die Meldebehörden übermitteln bei einer Änderung der genannten Daten und Hinweise unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer und des Geburtsdatums folgende Daten: rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das dazugehörige Ein- bzw. Austrittsdatum, Familienstand, Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Steuer-Identifikationsnummer oder Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal des Ehegatten oder Lebenspartners, Steuer-Identifikationsnummer oder Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal des Kindes (sofern dieses im örtlichen Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde gemeldet ist). Diese Mitteilungspflicht gilt entsprechend bei der erstmaligen Erfassung eines Einwohners nach Geburt oder Zuzug aus dem Ausland im Melderegister (BZSt-Einkommensteuermitteilung).

§ 10 der 2. BMeldDÜV i.V.m. § 34 Abs. 2 StAG – Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt

Die Meldebehörden übermitteln dem Bundesverwaltungsamt bis zum zehnten Tag des Kalendermonats, der dem Monat der Vollendung des 21. Lebensjahres der betroffenen Person vorausgeht, folgende Daten einer in das Ausland verzogenen Person, bei der der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann: Familienname, frühere Namen, Vornamen,



Geburtsdatum, -ort, -land, Geschlecht, letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug Anschrift oder Staat im Ausland, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Datum des letzten Wegzugs in das Ausland, derzeitige Staatsangehörigkeiten, die Tatsache, dass nach § 29 des StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, Auskunftssperren nach § 51 BMG (BVA-Optionsmitteilung Wegzug). Die Meldebehörden übermitteln dem Bundesverwaltungsamt bis zum zehnten Tag des Kalendermonats, der dem Monat der Vollendung des 21. Lebensjahres der betroffenen Person vorausgeht, folgende Daten einer aus dem Ausland zuziehenden Person, bei der der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, -ort, -land, Geschlecht, letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug Anschrift oder Staat im Ausland, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Datum des letzten Wegzugs in das Ausland, derzeitige Staatsangehörigkeiten, die Tatsache, dass nach § 29 des StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, Auskunftssperren nach § 51 BMG (BVA-Optionsmitteilung Wiederzuzug).

§ 11 der 2. BMeldDÜV i.V.m. § 6 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) – Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 AZRG bei Änderung des Familiennamens, des Geburtsnamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten oder der Anschrift unverzüglich folgende Daten an das Ausländerzentralregister (Ausländerzentralregistermitteilung): Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, derzeitige und letzte frühere Anschrift, Seriennummer des Ankunftsnachweises, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer.

3.6 Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz – BevStatG)

§ 4 BevStatG – Wanderungsstatistik

Die Meldebehörden übermitteln den Statistischen Landesämtern bei Anmeldung, Abmeldung sowie Wohnungsstatuswechsel folgende Daten: Tag des Einzugs in die neue alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder Tag des Auszugs aus der bisherigen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung oder Tag des Wechsels des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, bisheriger und neuer Wohnort sowie Wohnungsstatus am bisherigen und neuen Wohnort, Geschlecht, Tag der Geburt und Familienstand, Staatsangehörigkeit, Ort der Geburt sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat der Geburt, rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland: Tag des letzten Wegzugs vom Inland ins Ausland, zusätzlich bei Abmeldung ins Ausland mit Angabe des Zielgebietes oder bei Abmeldung ohne Angabe des Zielgebietes: Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Tatsache der An- und Abmeldung von Amts wegen.

§ 5 BevStatG – Bevölkerungsfortschreibung

Die Meldebehörden übermitteln den statistischen Landesämtern mindestens monatlich elektronisch unter Verwendung von einem dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren folgende Daten:

Für die Ermittlung der Zahl der deutschen und der nichtdeutschen Bevölkerung beim Erwerb, soweit dieser nicht durch Geburt erworben wird, oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als Erhebungsmerkmale: Wohnort, Geschlecht, Tag sowie Ort und Staat der Geburt, Familienstand, Tag des Erwerbs oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, bei Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit: neu erworbene Staatsangehörigkeit, bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit: bisherige Staatsangehörigkeit; für die Ermittlung des Familienstandes bei Ehesachen und Lebenspartnerschaften als Erhebungsmerkmale: Angabe darüber, ob es sich um eine Ehescheidung oder um die Aufhebung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft handelte und ob der Familienstand im Melderegister vorher als nicht bekannt



erfasst war, Wohnort, Geschlecht, Tag der Geburt und Staatsangehörigkeit, Tag der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft; als Hilfsmerkmale für die oben angegebenen Zwecke: Bezeichnung der Meldebehörde, Ordnungsmerkmal der Meldebehörde, Anschrift.

3.7 Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 33 BMG – Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden

Hat sich eine Person bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die Wegzugsmeldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden darüber durch Übermittlung der in § 3 Abs 1 Nummer 1 bis 18 BMG genannten Daten der betroffenen Person zu unterrichten (Rückmeldung). Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde als Wegzugsmeldebehörde zu unterrichten. Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung, durch Datenübertragung zu übermitteln. Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden (§ 41 BMG).

§ 34 BMG – Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen (auf Ersuchen/Anfrage)

Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Abs 1 bis 3 und 4 S. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister nach Maßgabe des § 34 BMG folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist: Familienname, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlernamen, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbedatum, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG, derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 BMG gespeicherten Daten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat. Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden (§ 41 BMG).

§ 42 BMG – Datenübermittlung an öffentliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörden übermitteln den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, regelmäßig folgende Daten ihrer Mitglieder: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum, -ort, -land, Angaben zum gesetzlichen Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag, Auskunftssperren gem. § 51 BMG), Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Angaben zur eingetragenen Religionsgesellschaft, Anschriften, Ein- und Auszugsdatum, Familienstand (beschränkt auf die Angabe ob verheiratet bzw. Lebenspartnerschaft führend oder nicht), Anzahl der Kinder, Auskunftssperren gemäß § 51 BMG, Sterbedatum, -ort, -land. Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden (§ 41 BMG).

§§ 44 u. 45 BMG – Datenübermittlung an private Dritte (Melderegisterauskünfte)

Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 BMG bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nach Maßgabe des



§ 44 BMG nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft): Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Sofern die Person verstorben ist, ist dies anzugeben. Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben. Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Abs. 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft nach Maßgabe des § 45 BMG erteilt werden über: frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Einzugs- und Auszugsdatum, Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Verstorbenen im Ausland auch den Staat. Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen. Der Empfänger darf die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen (§ 47 BMG).

§ 46 BMG – Gruppenauskunft

Eine Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden: Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeit, derzeitige Anschriften, Einzugs- und Auszugsdatum, Familienstand mit der Angabe, ob ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, eine Lebenspartnerschaft führend, Lebenspartnerschaft aufgehoben oder Lebenspartner verstorben. Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten übermittelt werden: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, derzeitige Anschriften, gesetzliche Vertreter mit Familienname und Vornamen sowie Anschrift. Der Empfänger darf die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen (§ 47 BMG).

§ 50 Abs. 1 BMG – Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 S. 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 1 BMG zu widersprechen

§ 50 Abs. 2 BMG – Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.



§ 50 Abs. 3 BMG – Datenübermittlung an Adressbuchverlagen

Adressbüchererlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren, Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 3 BMG zu widersprechen

§ 50 Abs. 4 BMG – Datenübermittlung an Wohnungsgeber

Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend (Wohnungsgeberauskunft).

3.8 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

§§ 71 und 72 AufenthV – Mitteilungen der Meldebehörden

Die Meldebehörden teilen den Ausländerbehörden mit die Anmeldung, die Abmeldung, die Änderung der Hauptwohnung, die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft, die Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe, die Aufhebung der Lebenspartnerschaft, die Namensänderung, die Änderung oder Berichtigung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses, die Geburt, den Tod, den Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners, die eingetragenen Auskunftssperren gemäß § 51 BMG und deren Wegfall und das Ordnungsmerkmal der Meldebehörde eines Ausländers. Dabei werden auch folgende Daten übermitteln: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag, Ort und Staat der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, bei einer Anmeldung: Doktorgrad, Familienstand, die gesetzlichen Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Tag der Geburt und Anschrift, Tag des Einzugs, frühere Anschrift und bei Zuzug aus dem Ausland auch der Staat, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mit Seriennummer, Angabe der ausstellenden Behörde und Gültigkeitsdauer, bei einer Abmeldung: Tag des Auszugs, neue Anschrift, bei einer Änderung der Hauptwohnung: die bisherige Hauptwohnung, das Einzugsdatum, bei einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft: Vor- und Familiennamen des Ehe- oder des Lebenspartners, der Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei einer Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe oder bei einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft: der Tag und Grund der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft, bei einer Namensänderung: der bisherige und der neue Name, bei einer Änderung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses: die neue oder weitere Staatsangehörigkeit und bei Aufgabe oder einem sonstigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zusätzlich folgende Daten: Doktorgrad, Familienstand, die gesetzlichen Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Tag der Geburt und Anschrift, Tag des Einzugs, frühere Anschrift und bei Zuzug aus dem Ausland auch der Staat, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mit Seriennummer, Angabe der ausstellenden Behörde und Gültigkeitsdauer, bei Geburt: die gesetzlichen Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Tag der Geburt und Anschrift, bei Tod: den Sterbetag, bei Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners: den Sterbetag, bei einer eingetragenen Auskunftssperre nach § 51 BMG die Auskunftssperre und deren Wegfall.



3.9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

ARD, ZDF und Deutschlandradio Beitragsservice im Auftrag der Landesrundfunkanstalten

Eine Datenübermittlung an die jeweilige Landesrundfunkanstalt erfolgt von der Meldebehörde der Hauptwohnung, alleinigen Wohnung oder Nebenwohnung, die für eine volljährige betroffene Person aktuell zuständig ist oder war, bei den Anlässen Anmeldung, Abmeldung sowie im Sterbefall mit folgenden Daten: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung), Zuzugsland, Ein- und Auszugsdatum, Familienstand, Sterbedatum.

3.10 Waffengesetz (WaffG)

§ 44 WaffG – Übermittlung an und von Meldebehörden

Die für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt. Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist.

3.11 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG)

§ 39a SprengG – Datenübermittlung an und von Meldebehörden

Die für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller/die Antragstellerin zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis mehr verfügt. Ist eine Person am 1. September 2005 Inhaber einer Erlaubnis, soll die Mitteilung binnen drei Jahren erfolgen. Die Meldebehörden teilen den für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zuständigen Behörden Namensänderungen, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist. Gleiches gilt für die Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG entsprechend. Außerdem übermitteln die Meldebehörden im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung an bestimmte Datenempfänger des Landes einzelne, jeweils dort aufgeführte Daten. Diese regelmäßigen Datenübermittlungen erfolgen anlassbezogen.

3.12 Personalausweisgesetz (PAuswG) und Passgesetz (PassG)

Datenempfänger: Ausweis- bzw. Passhersteller (Bundesdruckerei)

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Pass- bzw. Ausweisregister und erforderlicher verfahrensbedingter Hinweisdaten zur Antragsverarbeitung für den Ausweis- bzw. Passhersteller zur Herstellung von Personalausweisen und Reisepässen gemäß § 8 Personalausweisverordnung (PAuswV) bzw. § 3 Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV).

Datenempfänger: andere Ausweis- bzw. Passbehörden

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Pass- bzw. Ausweisregister zur Erfassung und Fortschreibung der Registerdaten des Ausweis- bzw. Passregisters gemäß §§ 8, 10 und 11 PAuswG bzw. § 19 PassG.

Datenempfänger: Sperrlistenbetreiber (Bundesverwaltungsamt)

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausweisregister zur Führung der Sperrliste für Personalausweise gemäß §§ 7 und 10 PAuswG.

**Datenempfänger: Polizei- und Ordnungsbehörden**

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Pass- bzw. Ausweisregister zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 11 und 25 PAuswG bzw. §§ 22 und 22a PassG.

3.13 Datenübermittlung nach Landesrecht

Die Datenübermittlung nach Landesrecht erfolgt insbesondere auf Grundlage des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) und der Niedersächsischen Meldedatenverordnung (NMeldVO)

Datenempfänger: Landesbetrieb als Landesregister

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in §§ 2, 5, 7 und 8 Nds. AGBMG in Verbindung mit § 3 NMeldVO beschriebenen Aufgaben.

Datenempfänger: Norddeutscher Rundfunk

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nds. AGBMG in Verbindung mit § 15 NMeldVO beschriebenen Aufgaben.

Datenempfänger: Landkreis und Bundesverwaltungsamt

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 6 Abs. 2 Nds. AGBMG beschriebenen Aufgaben. Sie haben die Möglichkeit, dieser Datenübermittlung zu widersprechen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nds. AG BMG).

Datenempfänger: zuständige Stelle für die Abfallbeseitigung

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 6 Abs. 2 Nds. AGBMG i.V.m. § 14 NMeldVO beschriebenen Aufgaben.

Datenempfänger: zuständige Behörden für die Früherkennungsuntersuchungen von Kindern

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen der Früherkennungsuntersuchungen von Kindern in Verbindung mit § 9 NMeldVO beschriebenen Aufgaben.

Datenempfänger: Polizei

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 42a Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 11 NMeldVO beschriebenen Aufgaben).

Datenempfänger: öffentliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 16a Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches beschriebenen Aufgaben.

Datenempfänger: Landesstatistikbehörde

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 6 NMeldVO beschriebenen Aufgaben.

Datenempfänger: örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 7 NMeldVO beschriebenen Aufgaben.

**Datenempfänger: zuständige Stellen für die Erhebung des Kurbeitrages**

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 8 der NMeldVO beschriebenen Aufgaben.

Datenempfänger: Vertrauensstelle nach dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 10 der NMeldVO beschriebenen Aufgaben.

Datenempfänger: Landkreise

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 12 NmeldVO i.V.m. §§ 71 und 72 AufenthV beschriebenen Aufgaben (siehe Ausführungen zu §§ 71 und 72 AufenthV)

Datenempfänger: öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 18 NMeldVO beschriebenen Aufgaben.

Datenempfänger: Bundesverwaltungsamt

Art der Daten: gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 16 NMeldVO beschriebenen Aufgaben.

4. Dauer der Speicherung

Für die Daten des Melderegisters gelten die Vorschriften der §§ 13-15 BMG. Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Abs. 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Für die Daten des Ausweisregisters gilt § 23 Abs. 4 PAuswG, für die Daten des Passregisters gilt § 21 Abs. 4 PassG. Reisepass- und Ausweisdaten sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes bzw. Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes bzw. Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Die bei der Personalausweis-/Passbehörde gespeicherten Fingerabdrücke werden spätestens bei Aushändigung des Personalausweises bzw. Reisepasses an die antragstellende Person gelöscht (§ 26 Abs. 2 PAuswG bzw. § 16 Abs. 2 PassG).

Die Löschung (und ggf. Archivierung) erfolgt sowohl automatisiert durch die Implementierung der entsprechenden IRIS-Aufgaben zum Löschen und Bereinigen von Registerdaten als auch durch manuelle Betätigung entsprechender Löschfunktionalitäten in den Registern. Eine manuelle einzelfallbezogene Löschung einzelner Daten ist programmseitig jederzeit möglich und implementiert.



5. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO und nach § 9 BMG insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO sowie § 10 BMG),
- b) Recht auf Datenberichtigung und Datenergänzung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO sowie § 12 BMG),
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft oder die Voraussetzungen der § 14 u. 15 BMG gegeben sind,
- d) Recht auf Unterrichtung nach § 45 Abs. 2 BMG über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.
- e) Recht auf Einrichtung von Übermittlungssperren nach Maßgabe der § 36 Abs. 2 BMG, § 42 Abs. 3 S. 2 BMG und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG,
- f) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung (Art. 18 Abs. 1 lit. a DSGVO).
- g) Gegen folgenden Datenübermittlungen können Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen:
 - an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG),
 - an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 u. 5 BMG),
 - an Presse, Rundfunk und Mandatsträger über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 u. 5 BMG),
 - an den Landkreis Hildesheim und an das Bundesverwaltungsamt für die Ehrung von Alters- und Ehejubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AGBMG),
 - an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 u. 5 BMG),
 - für minderjährige Deutsche an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 SG).

Bitte wenden Sie sich für Ihren Widerspruch gegen diese Datenübermittlungen an unser Bürgercenter. Widerspruchsrechte gegen weitere rechtlich vorgeschriebene Datenverarbeitungen bestehen nicht (Art. 21 DSGVO). Die Rücknahme Ihres Widerspruchs ist jederzeit in unserem Bürgerbüro möglich.

6. Verantwortlichkeiten für die Datenverarbeitung

Stadt Sarstedt als Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Bürgermeisterin Heike Brennecke
Steinstraße 22
31157 Sarstedt



7. Datenschutzbeauftragter der Stadt Sarstedt

Datenschutzbeauftragter der Stadt Sarstedt
ITEBO GmbH
Servicebereich Datenschutz & IT-Sicherheit
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück
E-Mail: dsb@itebo.de
Telefon: 0541-9631-222

Betroffene Personen können auch den Datenschutzkoordinator der Stadt Sarstedt

Herrn Fynn Gogol
Steinstraße 22
31157 Sarstedt
E-Mail: datenschutz@sarstedt.de

zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehenden Fragen kontaktieren.

8. Beschwerderecht

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. In Niedersachsen stellt die

Niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Tel.: 0511 120-4500
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

als unabhängige oberste Landesbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde dar (Art. 51 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 18 Abs. 1 NDSG).